

Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der BREPARK Bremer Parkraumbewirtschaftungs- und Management-GmbH zu den Empfehlungen des "Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen"

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BREPARK Bremer Parkraumbewirtschaftung und Management-GmbH erklären, dass den vom Senat der Freien Hansestadt Bremen am 16. Januar 2007 beschlossenen "Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen"- mit folgenden Abweichungen - entsprochen wurde und wird:

1 Präambel und Geltungsbereich

1.1 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

- 1.1.1 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates darf kein Vertreter Bremens mitwirken, der selber Mitglied im Aufsichtsrat ist.

Keine Abweichung.

2 Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Die FHB sollte sich nur an Gesellschaften beteiligen, die über einen (fakultativen) Aufsichtsrat verfügen.

Keine Abweichung.

- 2.1.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

Keine Abweichung.

- 2.1.3 Im Gesellschaftsvertrag soll zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte sollen im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskataloges sollen ebenfalls im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Zustimmungserfordernisse festlegen.

Keine Abweichung.

2.2 Aufgaben

- 2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Keine Abweichung.

- 2.2.2 Die Vertreter der FHB im Aufsichtsrat sollen sich von gesamtbremsischen Interessen leiten lassen.

Keine Abweichung.

- 2.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Bisher hat der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung.

- 2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann.

Keine Abweichung.

- 2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen im Grundsatz insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden.

Keine Abweichung.

- 2.2.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.

Die Gesellschaftsordnung wird vom Gesellschafter zurzeit überarbeitet.

- 2.2.7 An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter vermerkt werden.

Keine Abweichung.

- 2.2.8 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines Leistungsberichtes an die Gesellschafter erfolgen.

Der Bericht des Aufsichtsrats wurde um Elemente des Leistungsberichts ergänzt.

2.3 Aufgaben und Befugnisse des/der Aufsichtsratsvorsitzenden

- 2.3.1 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und dessen Sitzungen.

Keine Abweichung.

- 2.3.2 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßigen Kontakt halten und mit ihr über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Keine Abweichung.

- 2.3.3 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll dann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Keine Abweichung.

- 2.3.4 Der Gesellschafter wählt den Abschlussprüfer aus. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat bzw. der/die Vorsitzende, erteilt dem Abschlussprüfer den Auftrag. Hierbei soll der/die Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen.

Keine Abweichung.

- 2.3.5 Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach vorheriger Zustimmung der Beteiligungsverwaltung. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag soll dem Mustervertrag des Beteiligungshandbuches entsprechen.

Keine Abweichung.

2.4 Bildung von Ausschüssen

- 2.4.1 Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden sollen regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse berichten.

Der Bauausschuss tagt nur bei Bedarf.

2.5 **Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

- 2.5.1 Bei der Besetzung des Aufsichtsrates sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen. Bei der Bestellung sollte darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potentielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.

Keine Abweichung.

- 2.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll. Das Aufsichtsratsmitglied muss eine Erklärung darüber abzugeben, wenn es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

Keine Abweichung.

2.6 **Interessenkonflikte**

- 2.6.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter/innen Bremens in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der FHB, insbesondere die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft und des Senates berücksichtigen.

Keine Abweichung.

- 2.6.2 Die Vertreter der FHB haben sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance Bremens einzusetzen und sie arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.

Keine Abweichung.

- 2.6.3 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seiner Entscheidung persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Keine Abweichung.

- 2.6.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates führen.

Keine Abweichung.

- 2.6.5 Es sollen keine Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Keine Abweichung.

2.7 Vergütung

- 2.7.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sind an dem Kapital des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar maßgeblich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt und die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, soll keine über eine Aufwandsentschädigung hinausgehende Vergütung bewilligt werden.

Keine Abweichung.

- 2.7.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge auch im Anhang zum Jahresabschluss.

Keine Abweichung.

2.8 Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Direktors & Officers-Versicherung)

- 2.8.1 Im Fall einer entgeltlichen Aufsichtsratsvergütung sollte für eine von der Gesellschaft für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung einen angemessener Selbstbehalt, der sich an der Höhe der Vergütung orientiert, vereinbart werden.

Ein Selbstbehalt ist nicht vereinbart.

3 Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer wird sie von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung - insbesondere die Vertretung - regeln. Die Geschäftsordnung unterliegen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates.

Keine Abweichung.

- 3.1.2 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

Die Gesellschaft hat nur einen Geschäftsführer. Ein Geschäftsverteilungsplan liegt vor.

- 3.1.3 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung der Unternehmensstrategie und des öffentlichen Auftrages konzentrieren.

Keine Abweichung.

3.2 **Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 3.2.1 Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.

Keine Abweichung.

- 3.2.2 Die Geschäftsführung soll ihren Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv nachkommen.

Keine Abweichung.

- 3.2.3 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen.

Keine Abweichung.

- 3.2.4 Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden. Sie sollte ein direktes Vortragsrecht beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates haben.

Eine interne Revision ist eingerichtet. Sie berichtet direkt an den Geschäftsführer. Ein direktes Vortragsrecht beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates besitzt sie nicht.

- 3.2.5 Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Keine Abweichung.

- 3.2.6 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an den börsennotierten Gesellschaften orientieren.

Keine Abweichung.

- 3.2.7 Die Geschäftsführung lädt die Beteiligungsverwaltung zur Abschlussbesprechung zwischen Geschäftsführung und dem Abschlussprüfer sowie zur Bilanzsitzung des Aufsichtsrates ein, damit Probleme und Besonderheiten vorab diskutiert und Prinzipien des öffentlichen Rechts besser umgesetzt werden können.

Keine Abweichung.

- 3.2.8 Außerdem soll die Geschäftsführung die Beteiligungsverwaltung aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.

Keine Abweichung.

- 3.2.9 Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen an den vereinbarten Finanz- und Leistungszielen und trägt damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung.

Keine Abweichung.

3.3 Interessenkonflikte

- 3.3.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie dürfen im Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Für die Dauer des Anstellungsvertrages dürfen die Geschäftsführungsmitglieder nicht an einem Unternehmen beteiligt sein, das mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen im Wettbewerb steht oder im wesentlichen Umfang Geschäftsbeziehungen mit ihr unterhält. Anteilsbesitz, der keinen Einfluss auf die Organe des entsprechenden Unternehmens ermöglicht, gilt nicht als Beteiligung.

Keine Abweichung.

- 3.3.2 Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter/innen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Keine Abweichung.

- 3.3.3 Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Keine Abweichung.

- 3.3.4 Jedes Geschäftsführungsmitglied muss Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Diese Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Keine Abweichung.

3.4 Vergütung

- 3.4.1 Die Geschäftsführervergütung soll unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistungen sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.

Keine Abweichung.

- 3.4.2 Eine betriebliche Altersvorsorge soll nicht vereinbart werden.

Die BREPARK hat an die Freie Hansestadt Bremen zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Versorgungsansprüche des Geschäftsführers aus seinem Beamtenverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen einen Versorgungszuschlag gezahlt.

- 3.4.3 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden übernehmen.

Keine Abweichung.

- 3.4.4 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.

Ein individualisierter Ausweis der Vergütung des Geschäftsführers erfolgt im Anhang nicht.

3.5 Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Direktors & Officers-Versicherung)

- 3.5.1 Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Ein Selbstbehalt ist nicht vereinbart.

3.6 Dauer der Anstellung

- 3.6.1 Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers sollte in der Regel eine Laufzeit von fünf Jahren haben, bei einer erstmaligen Anstellung nur drei. Eine Verlängerung der Anstellung, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig.

Keine Abweichung.

3.7 Altersgrenze

- 3.7.1 Die Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll 65 Jahre betragen.

Keine Abweichung.

4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 4.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

Keine Abweichung.

- 4.2 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

Keine Abweichung.

- 4.3 Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht).

Keine Abweichung.

- 4.4 Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind. (Ad-hoc Risikoberichte)

Keine Abweichung.

- 4.5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates mit der Einladung 14 Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.

Keine Abweichung.

- 4.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Keine Abweichung.

- 4.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Keine Abweichung.

- 4.8 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratsitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf auch ohne Geschäftsführung tagen.

Keine Abweichung.

4.9 Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen sollen keine Kredite von der Gesellschaft erhalten.

Keine Abweichung.

4.10 Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von der Empfehlung dieses Kodexes. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen ("Sollte/Kann-Vorschriften") Stellung genommen werden. Dieser Bericht soll veröffentlicht werden.

Keine Abweichung.

Bremen, den **27.6.2008**



Aufsichtsrat



Gelchäftsführung